

RA Professor Dr. Thomas Thiede, Dortmund*

„Schwein gehabt?“

THEMATIK	Schuldrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

J betreibt einen Schweinemastbetrieb und erwirbt seit über 20 Jahren zu mästende Ferkel bei der Ferkelzüchterin Z GmbH. Beiden ist bekannt, dass die Ferkel ausschließlich zur Mästung und anschließenden Weiterveräußerung verwendet werden. Eine konkrete Abrede zu dieser Verwendung der Ferkel hierzu haben sie nie getroffen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei Spieker & Jaeger PartG mbB in Dortmund, Honorarprofessor an der Karl-Franzens-Universität in Graz und Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität in Bochum. Der Autor dankt Frau Rechts- und Notarfachwirtin Anita Langner und Frau Ass. iur. Angela Josifoska für umsichtige Hilfe bei der Erstellung des Manuskriptes.

J bestellt bei Z 100 Ferkel für den 26.2.2024 zu insgesamt 60.000 EUR. Z nimmt die Bestellung an. Der Kaufpreis der zu mästenden Ferkel bestimmt sich nach deren Gewicht bei Anlieferung. G als Geschäftsführer der Z will mit Blick auf seine Jahresumsatzbeteiligung später liefern, weil er damit einen höheren Preis gegenüber J verrechnen könnte. So geschieht es auch. Aufgrund der entsprechenden Weisung des G werden die Ferkel nicht am 26.2.2024 an J geliefert, sondern zwei Wochen später. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ferkel bereits 10 kg schwerer, als sie noch am 26.2.2024 gewesen wären. J nimmt die Lieferung trotzdem vorbehaltlos an. Da es in Strömen regnet, werden die Tiere ohne nähere Prüfung durch J sofort in den Stall verbracht, obwohl J weiß, dass eine solche Prüfung eigentlich notwendig wäre. Im Anschluss verrechnet Z dem J wegen des höheren Gewichts der Ferkel einen um 5.000 EUR höheren Kaufpreis, also insgesamt 65.000 EUR. Durch das höhere Gewicht der Ferkel spart J 2.000 EUR an Mästungskosten ein.

Am 5.4.2024 lässt J die Ferkel veterinärmedizinisch untersuchen. Der Tierarzt stellt fest, dass 20 Tiere unter einem sog. Nabelbruch leiden, der sich von außen sichtbar durch Vorwölbungen im Nabelbereich zeigt, was schon bei der Anlieferung hätte auffallen müssen. Ferkel mit Nabelbruch können nicht gemästet werden. Sie werden daher umgehend getötet und entschädigungslos der Tierkadaververwertung zugeführt.

Der Tierarzt stellt auch fest, dass die gesamte Lieferung mit dem Actinobacillus-Pleuropneumoniae-Virus („APP“) befallen ist. APP ist in der Schweinezucht keine ungewöhnliche Krankheit. Etwa 95 % der Ferkel in Deutschland sind von dem Virus befallen. Der Befall führt dazu, dass die Tiere eine längere Zeit benötigen, um das Mastgewicht zu erlangen. Um die so erkrankten Ferkel zu behandeln, wendet J für Tierarzt und Medikamente 6.000 EUR auf.

Z fordert J am 15.4.2024 zur Zahlung des Kaufpreises von 65.000 EUR auf. J zahlt nur 60.000 EUR, verweist für den verbleibenden Betrag auf die verspätete Lieferung, die Nabelbrüche und die Tierarzt- sowie Medikamentenkosten und erklärt gegenüber Z, er verrechne die Verspätung und die Schäden mit dem Restbetrag und fordere auch den übersteigenden Rest. Diese Verrechnung berücksichtigt die Einsparung von 2.000 EUR an Mästungskosten durch das erhöhte Gewicht der Ferkel. Zu Recht?

Bearbeitervermerk: Im Rahmen der Fallfrage ist auf alle relevanten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfgutachterlich, einzugehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Ansprüche gegen G sind nicht zu prüfen.